



Gesuch um Löschung der Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister

Die Unterzeichnenden nehmen davon Kenntnis, dass die Erschleichung einer falschen Beurkundung durch falsche oder verfälschte Unterlagen oder durch falsche Angaben strafrechtlich verfolgt wird. **Bitte beachten Sie, dass die Unterschriften rechtsgültig sein müssen und dass bei Firmen ein Stempel angebracht werden muss.**

HB- _____ Baumuster: _____ MSN: _____

BEANTRAGUNG DOKUMENTE

Die Ausstellung folgender Dokumente wird beim Bundesamt beantragt:

- Amtliche Lösungsbescheinigung (Certificate of Deregistration)
- Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr (CofA for Export)
(Wird für EASA-Luftfahrzeuge nur benötigt bei Ausfuhr in einen Nicht-EASA-Staat. Nicht-EASA-Luftfahrzeuge benötigen in jedem Fall ein CofA for Export. Generell wird empfohlen, die zuständige Behörde des zukünftigen Eintragungsstaates bezüglich der Eintragsbedingungen zu kontaktieren.)

Gegebenenfalls wird folgendes bestätigt:

- Das Luftfahrzeug fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 (EASA-Luftfahrzeug) und wird innerhalb von EASA Mitgliedstaaten transferiert. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird in der Regel **kein CofA for Export benötigt** (www.eur-lex.europa.eu > EUR-Lex > Schnellsuche > Eingabe der Nummer des Dokuments).

GRUND DER LÖSCHUNG

- Ausfuhr des Luftfahrzeuges nach _____ (Bitte geben Sie den Staat an)
Wenn bereits bekannt, geben Sie bitte das neue Kennzeichen an: _____
- Das Luftfahrzeug wird aus dem Verkehr gezogen

KONTAKTPERSON

Firma: _____
Name, Vorname: _____
Telefon/Mobile: _____
E-Mail: _____

BEMERKUNGEN

UNTERSCHRIFT

Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin bestätigt/bestätigen mit seiner/ihrer Unterzeichnung die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.

Ort, Datum

rechtsgültige Unterschrift **Eigentümer/in**

Hinweis:

Die Löschung wird erst vorgenommen, wenn dem Bundesamt das Eintragungs- und das Lufttüchtigkeitszeugnis respektive die Fluggenehmigung des Luftfahrzeuges im Original vorliegen. Für die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr muss vorgängig eine amtliche Nachprüfung des Luftfahrzeuges durchgeführt werden. Der Halter bzw. der Halterin des Luftfahrzeuges hat diese rechtzeitig mit dem Bundesamt zu vereinbaren. Nach erfolgter Löschung können vom Bundesamt nachträglich keinerlei Bescheinigungen und Zeugnisse mehr ausgestellt werden. Bei Ausfuhr des Luftfahrzeuges ist im Weiteren mit den zuständigen Zollorganen Kontakt aufzunehmen. Gebühren werden gemäss der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) erhoben.

Dem Löschungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Eintragungszeugnis
- Lufttüchtigkeitszeugnis / Fluggenehmigung

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren:
Tel.: +41 58 465 35 35 (Mo–Fr 9:00–11:30 Uhr)
E-Mail: aircraftregistry@bazl.admin.ch